

A

Abgeordnetenausweis - Dokument zur Legitimation als —> Abgeordneter bzw. als —> Nachfolgekandidat im Zuständigkeitsbereich der Volksvertretung.

Der Ä., der vom Präsidenten der Volkskammer bzw. vom Vorsitzenden des zuständigen Rates unterzeichnet ist, wird jeweils für Abgeordnete und Nachfolgekandidaten der Volkskammer und der einzelnen örtlichen Ebenen unterschiedlich gestaltet. Er hat für eine Wahlperiode Gültigkeit.

Mit dem A. legitimiert sich der Abgeordnete bzw. Nachfolgekandidat bei seiner Tätigkeit als Volksvertreter, z. B. beim Einlaß in Staatsorgane, Betriebe und Einrichtungen, sowie beim Benutzen öffentlicher Verkehrsmittel (—> freie Fahrt).

Der A. ist ein wichtiges Dokument, mit dem sorgsam umzugehen ist. Seinen Verlust muß der Abgeordnete unverzüglich dem zuständigen Rat bzw. dem Sekretariat der Volkskammer mitteilen.

Der A. ist zurückzugeben, wenn der Abgeordnete das Mandat nicht mehr ausübt oder wenn die Funktion als Nachfolgekandidat erlischt.

Beschluß des Staatsrates der DDR zur Verwirklichung der Rechte der Abgeordneten und Nachfolgekandidaten der örtlichen Volksvertretungen sowie von Bürgern, die in Kommissionen berufen werden, vom 25. 2. 1974 (GBl. 11974Nr. 11S. 102); Beschluß des Präsidiums der Volkskammer der DDR über die Ausweise und das Recht auf freie Fahrt der Abgeordneten der Volkskammer und über Rechte der Nachfolgekandidaten der Volkskammer vom 19. 10. 1976 (GBl. 11976 Nr. 40 S. 482).

Abgeordnetengruppe - Form der Zusammenarbeit von —> Abgeordneten in Betrieben, Genossenschaften und Einrichtungen.

Die Bildung von A. bewährt sich in solchen Betrieben, Genossenschaften und Einrichtungen, in denen mindestens 5 Abgeordnete und Nachfolgekandidaten verschiedener Volksvertretungen arbeiten. In sozialisti-

schen Landwirtschaftsbetrieben werden - bei entsprechender Anzahl von Volksvertretern - auch A. in territorialen Produktionsbereichen gebildet.

Die Arbeit der A. ist darauf gerichtet,

- die politische Massenarbeit der Abgeordneten in den Arbeitskollektiven zu koordinieren, die dabei gesammelten Erfahrungen auszutauschen und zu verallgemeinern sowie erstmals tätige Volksvertreter zu unterstützen;
- die Tätigkeit der Abgeordneten in den Arbeitskollektiven vor allem durch eingehende Informationen zu befuchten, mit dem Ziel, die Kollektive über Beschlüsse der Volksvertretungen zu informieren und in deren Verwirklichung einzubeziehen;
- die Abgeordneten mit Vorschlägen und Meinungen der Betriebsangehörigen vertraut zu machen und sie somit in die Lage zu versetzen, diese in den Tagungen der Volksvertretungen und Beratungen der Kommissionen darzulegen;
- die sozialistische Gemeinschaft zwischen den örtlichen Staatsorganen und den Betrieben, Genossenschaften und Einrichtungen zur Realisierung gemeinsamer Aufgaben, insbesondere durch die —> territoriale Rationalisierung und die Verwirklichung abgeschlossener —> Kommunalverträge, zu fördern.

Die Leiter der Betriebe und Einrichtungen, die Vorsitzenden der Genossenschaften sowie Mitglieder örtlicher Räte informieren die A. über Schwerpunkte und Probleme der Planerfüllung, des sozialistischen Wettbewerbs und andere betriebliche Fragen, über wichtige kommunale Angelegenheiten sowie Aufgaben und Ergebnisse der sozialistischen Gemeinschaftsarbeit zwischen den Betrieben, Genossenschaften, Einrichtungen und den örtlichen Staatsorganen.

Die A. besprechen in ihren Beratungen unter Teilnahme von Leitern Fragen des koordinierten Auftretens der Abgeordneten in Vertrauensleutenvollsammlungen, LPG-Mitglieder- und Brigaderversammlungen und anderen Zusammenkünften; sie beraten über Eingaben der Werktätigen, die Durchführung von Sprechstunden und Rechenschaftslegungen der Abgeordneten.